

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivs der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen vom 21.12.2016<sup>(Fn 1)</sup>

Der Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat Dr. Andreas Coenen, – im Folgenden „Kreis“ – und die Stadt Viersen, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Anemüller, – im Folgenden „Stadt“ – schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) – SGV. NRW. 221 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **Präambel:**

Der Kreis plant den Neubau seines Kreisarchivs, in dem die Mehrzahl der kommunalen Archive der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereits hinterlegt ist. Der Neubau soll bis Ende 2020 verwirklicht werden. Die Stadt – die derzeit ein eigenes Stadtarchiv betreibt – hat den Beschluss gefasst, ihr Archiv in den Neubau des Kreisarchivs zu überführen und den Kreis mit der Wahrnehmung ihrer Archivaufgaben zu betrauen. Die Zuständigkeiten nach dem Archivgesetz NRW sollen schon vor Fertigstellung des geplanten Neubaus von der Stadt auf den Kreis übergehen. Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Stadt Viersen dem Kreis Viersen die ihr nach dem Archivgesetz NRW obliegenden Aufgaben der kommunalen Archivpflege sowie die übrigen vom Stadtarchiv bisher wahrgenommenen Aufgaben daher bereits zum 01.02.2017. Die Aufgabenübertragung erfolgt gegen Kostenerstattung. Da das Archivgut der Stadt bis zur Überführung in den Neubau des Kreisarchivs in den Räumlichkeiten des derzeitigen Stadtarchivs verbleibt, wird hinsichtlich der Kostenerstattung eine Übergangsregelung in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung hat insbesondere zum Ziel, die synergetischen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit zu nutzen, die Aufgabenerledigung der kommunalen Archivpflege zu optimieren und den wirtschaftlichen Aufwand des Verwaltungshandelns zu reduzieren. Die Vertragspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG NRW und 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit. Der Kreis übernimmt darüber hinaus das sonstige Aufgaben- und Leistungsspektrum des Stadtarchivs nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

## **§ 2**

### **Übernahme und Betreuung des Archivgutes**

- (1) Die Stadt hinterlegt unter Fortbestand ihres Eigentums ihr gesondert festzuhaltendes Archivgut im Kreisarchiv. Art und Umfang des zu hinterlegenden und künftig anzubietenden Archivgutes richten sich nach §§ 2 und 10 Absatz 4 ArchivG NRW.

- (2) Der Kreis Viersen trägt dafür Sorge, das übernommene und künftig zu übernehmende Archivgut nach den Bestimmungen des Archivgesetzes NRW sachgemäß und sicher zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.
- (3) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit der Unterlagen der Stadt. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Stadt. Sofern den übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann der Kreis die Unterlagen auf eigene Kosten vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Eigentümers oder Dritter beeinträchtigt werden.
- (4) Der Kreis trifft die für die Erhaltung des übernommenen und künftig zu übernehmenden Archivgutes erforderlichen präventiven Maßnahmen. Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten werden grundsätzlich von der Restaurierungswerkstatt des Kreisarchivs durchgeführt. Maßnahmen, die nicht von der Restaurierungswerkstatt erbracht werden können, lässt der Kreis nur nach vorheriger Einwilligung der Stadt vornehmen.
- (5) Der Kreis verwahrt das übernommene Archivgut gemäß seiner Provenienz als eigenständigen Bestand.
- (6) Der Kreis stellt die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes der Stadt durch Öffnungszeiten von montags bis freitags an Werktagen sicher.

### **§ 3**

#### **Übernahme des Archivpersonals der Stadt**

- (1) Zur Aufgabenerfüllung übernimmt der Kreis das Archivpersonal der Stadt, das folgenden Personalnummern zugeordnet ist:
  - 502039
  - 502040
  - 509002
- (2) Der Kreis stellt sicher, dass das übergehende Personal im bisherigen Umfang für die städtische Archivarbeit zur Verfügung steht.
- (3) Der Beschäftigte mit der Personalnummer 509002 ist dem Stadtarchiv überplanmäßig zugewiesen.

### **§ 4**

#### **Übernahme und Erhalt des bisherigen Leistungsspektrums des Stadtarchivs**

- (1) Der Kreis sichert zu, das bisherige Aufgaben- und Leistungsspektrum des Stadtarchivs zu erhalten. Hierzu zählen insbesondere die Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeitskreise, die Betreuung der ehrenamtlichen (Forschungs-)Arbeit, die historisch-politische Bildungsarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen einschließlich Fortführung bestehender Kooperationsprojekte sowie die Betreuung von Schüler- und Studentenpraktika. Für die Erledigung dieses Aufgabenspektrums setzt der Kreis dauerhaft 0,4 VZÄ des gehobenen Archivdienstes ein.
- (2) Die Stadt verfügt nicht über ein Zwischenarchiv. Der Kreis übernimmt die archivfachliche Betreuung der Altaktenablage der Stadt wie bisher von dieser praktiziert.

## **§ 5 Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalkosten des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals – höchstens jedoch 1,0 VZÄ Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW und 1,5 VZÄ EG 6 TVöD – auf Basis der jeweils zum Beginn eines Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des in § 3 Absatz 3 bezeichneten Beschäftigten verringert sich die Höhe der zu erstattenden Personalkosten entsprechend; bei Reduzierung seiner Wochenarbeitszeit verringert sich die Erstattung entsprechend anteilig.
- (2) Die Stadt erstattet dem Kreis darüber hinaus anteilig den durch den Neubau des Kreisarchivs entstehenden Abschreibungsaufwand („Magazinmiete“) sowie die auf diesen Anteil entfallenden Bewirtschaftungskosten („Mietnebenkosten“); für den durch eventuelle Fördermittel gedeckten Teil der Baufinanzierung sind vom Kreis keine Abschreibungen zu erwirtschaften. Der von der Stadt zu tragende Anteil am Abschreibungsaufwand entspricht dem Verhältnis der für die Einlagerung des städtischen Archivgutes vorzuhaltenden Nutzfläche zur Gesamtnutzfläche des Gebäudes; die Ermittlung der vorzuhaltenden Nutzfläche erfolgt - soweit möglich - auf Basis laufender Regalmeter.
- (3) Die Stadt erstattet dem Kreis gleichsam anteilige Abschreibungskosten für die Magazinausstattung (Regalanlagen, Lagerungsschränke). Darüber hinaus erstattet die Stadt dem Kreis die anfallenden Sachkosten für die Verwahrung des Archivgutes (insbesondere Kartonagen).
- (4) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 2 und 3 gelten nicht für das städtische Akten-Archivgut, das vor 1970 entstanden ist. Die Kosten der Einlagerung dieses Archivgutes werden - entsprechend der Regelungen mit den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden - nicht gesondert abgerechnet.

## **§ 6 Übergangsregelung bis zur Überführung der Bestände des Stadtarchivs in das neue Gebäude des Kreisarchiv**

- (1) Bis zur Überführung der Bestände des Stadtarchivs in das neue Gebäude des Kreisarchivs findet § 5 keine Anwendung.
- (2) Für diesen Zeitraum überlässt die Stadt dem Kreis die Räumlichkeiten des jetzigen Stadtarchivs einschließlich der Einrichtung und Ausstattung und trägt weiterhin die anfallenden Miet- und Mietnebenkosten sowie den Abschreibungsaufwand.
- (3) Die Stadt erstattet dem Kreis für diesen Zeitraum die Kosten für das übernommene Archivpersonal (§ 3) auf Basis der Ist-Kosten; sie umfassen sämtliche entstehende Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte). Soweit das übernommene Archivpersonal für eine Aufgabenerfüllung dauerhaft nicht zur Verfügung steht (insbesondere bei einem Ausscheiden aus dem Dienst oder bei dauernder Dienst-/Arbeitsunfähigkeit) und die entsprechenden Personalkosten deshalb wegfallen, erstattet die Stadt dem Kreis die Personalkosten, die sich aus der Einstellung des erforderlichen Ersatzpersonals ergeben, auf Basis der entstehenden Ist-Kosten; davon ausgenommen ist ein Ausfall des in § 3 Absatz 3 bezeichneten Beschäftigten.

- (4) Die Stadt übernimmt die anfallenden Sachkosten für die Verwahrung des städtischen Archivgutes (insbesondere Kartonagen).

## **§ 7**

### **Abrechnungsmodalitäten**

Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr. Die Stadt leistet zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge aus dem Vorjahr, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

## **§ 8**

### **Einrichtung eines Beirates**

Der Kreis Viersen richtet bis spätestens zur Inbetriebnahme des neuen Kreisarchivs einen Beirat ein, der die Leitung des Kreisarchivs berät und ihr gegenüber Empfehlungen aussprechen kann. Dem Beirat sollen neben dem Kulturdezernenten des Kreises Viersen und der Leitung des Kreisarchivs je eine Person aller vom Kreisarchiv betreuten Gebietskörperschaften als Vertretung angehören. Die Leitung des Beirates liegt beim Kreis Viersen.

## **§ 9**

### **Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Davon unbenommen ist eine Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere bei einer fortgesetzten gravierenden Pflichtverletzung vor. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle einer Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden beide Parteien gemeinsam die Rückübertragung der übernommenen sowie der zwischenzeitlich hinzu gekommenen Archivalien einvernehmlich regeln. Das übernommene Personal, im Falle einer Nachfolge das entsprechende VZÄ, wird ebenfalls wieder von der Stadt übernommen.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Viersen, den 21. Dezember 2016

Für den Kreis Viersen

Für die Stadt Viersen

gez.  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

gez.  
Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

### **Genehmigung**

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übernahme und Betreuung des Archivs der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen vom 21.12.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Buschwa

Düsseldorf, den 03. Januar 2017

Bezirksregierung  
31.01.01.-VIE-GkG-88

### **Fußnote**

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 199. Jg., 2017, Nr. 2 vom 12.01.2017, S. 6